



09.12.2021

Liebe Erziehungsberechtigte,

das Jahr 2021 geht dem Ende zu und wurde erneut bestimmt durch die Pandemie. Die Belastungsgrenzen in den Familien, in Arbeit und Beruf sind sicher bei allen erreicht bzw. gar schon überschritten worden. Das Innehalten und zur Ruhe kommen wird allen hoffentlich gut tun.

Wie endet das Jahr für die Kinder der Hansjakobschule? (Stand 10.12.21)



- Letzter Schultag: Mittwoch, den 22.12.2021
Schulschluss ist **um 11.20 Uhr**.
- Kinder, die in der verl.GS und im Hort betreut werden, gehen im Anschluss dorthin.

Wichtige Ausnahmeregelung! --wichtige Ausnahmeregelung!-- wichtige Ausnahme!

Das Kultusministerium lässt nun 2021 aufgrund der anhaltenden Pandemie **folgende Ausnahme** zu: (Meldung am 8.12.21):

Sie können Ihr Kind vom 20.-22.12.21 vom Unterricht beurlauben und zuhause lassen, um eine mögliche Ansteckung vor den Feiertagen zu vermeiden.

Voraussetzung:

- ⇒ Sie müssen dies schriftlich **bis zum 15.12.21** beim Klassenlehrer melden.
- ⇒ Ihr Kind erhält dann am Freitag, den 18.12.21 vom Klassen- oder Fachlehrer die Aufgaben, die es bis zum 22.12.21 zu Hause zu erledigen hat.
- ⇒ Ihr Kind sollte auch tatsächlich zum Eigenschutz zuhause bleiben.



Bitte beachten Sie den Auszug aus dem Schreiben des Kultusministeriums auf S.2

Das gesamte Kollegium wünscht Ihnen nun erholsame Ferientage und bleiben Sie und Ihre Familie vor allem gesund!

L.Gutzweiler und M. Ernst



Auszug aus dem Schreiben des Kultusministeriums an die Schulen vom 07.12.2021:

„[...] Ziel der Landesregierung ist, Schulen und Kitas offen zu halten. Und wir werden nach derzeitigem Stand auch den Beginn der Weihnachtsferien nicht vorziehen. In einer Pandemiesituation, wie wir sie momentan erleben, kann aber keine Maßnahme kategorisch ausgeschlossen werden.

Für das Wohlbefinden und den Lernerfolg ist es ganz entscheidend, dass die Kinder und Jugendlichen in der Schule Gleichaltrige treffen und mit Lehrkräften im persönlichen Kontakt sein und lernen können. Die engmaschigen Tests in Verbindung mit den umfassenden Schutz- und Hygienemaßnahmen an unseren Schulen tragen dazu bei, die Ansteckungsgefahr so gering wie möglich zu halten. Das Recht auf Bildung wurde auch durch das aktuelle Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Schulschließungen als Maßnahme der Pandemiebekämpfung gestärkt und hat uns darin bestätigt, dass dieser Bereich in unserer Gesellschaft mit höchster Priorität offengehalten werden muss. Dafür werden wir uns als Kultusministerium weiter mit aller Kraft einsetzen.

Gleichwohl verstehen wir den Wunsch mancher Eltern sowie Schülerinnen und Schüler, sich in der Zeit unmittelbar vor den Weihnachtsfeiertagen isolieren zu wollen. Deshalb eröffnen wir im Zeitraum vom 20. bis zum 22. Dezember 2021 als besondere Ausnahmeregelung die Möglichkeit, dass sich Schülerinnen und Schüler in eine selbstgewählte Quarantäne begeben, indem sie sich vom Präsenzunterricht beurlauben lassen. Für die Beurlaubung gelten folgende Regelungen:

- Der Beurlaubungswunsch wird von den Erziehungsberechtigten bzw. von der volljährigen Schülerin oder Schüler schriftlich angezeigt.
- Die Schule muss die Beurlaubung nicht ausdrücklich verfügen, sie soll der Schülerin oder dem Schüler aber für **die Zeit der Beurlaubung Arbeitsaufträge erteilen** und, soweit erforderlich, entsprechende Materialien (analog oder digital) zur Verfügung stellen.
- Die Beurlaubung ist mit der Auflage verbunden, dass die Schülerin oder der Schüler die von der Schule erteilten Arbeitsaufträge im Beurlaubungszeitraum erledigt.
- **Die Beurlaubung muss für den vollständigen Zeitraum in Anspruch genommen werden, d.h. ein Einstieg in die Beurlaubung nach dem 20. Dezember ist nicht möglich.**
- Die Schülerinnen und Schüler gelten, auch im Falle schriftlicher Leistungsfeststellungen, in dem Beurlaubungszeitraum als entschuldigt. Die Lehrkraft entscheidet, wie bei Krankheit darüber, ob eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen ist (§ 8 Absatz 4 NVO). [...]"

Quelle: [Schreiben des Kultusministeriums an die Schulen vom 07.12.2021](#)